

Satzung über die Bildung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil

Luzern, 23. November 2016

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,
gestützt auf §§ 8 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Ziff. 8a der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

1. Aus der bisherigen Teil-Kirchgemeinde Horw der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern wird die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Horw gebildet. Sie umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Horw.
2. Aus der bisherigen Teil-Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern wird die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil gebildet. Sie umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden Meggen, Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel.
3. Die Bildung der beiden Kirchgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2017.
4. Anhang 1 der Kirchenverfassung wird wie folgt ergänzt:

9. Horw
10. Meggen-Adligenswil-Udligenswil
5. Die Satzung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Norbert Schmassmann
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodesekretärin

Peter Laube
Synodesekretär